

An-und Abmelden von Hunden nach dem OÖ. Hundehaltegesetz 2002



Sehr geehrte Hundehalterin! Sehr geehrter Hundehalter!

Seit 1. Juli 2003 gelten in Oberösterreich neue Bestimmungen für das Halten und die Meldung von Hunden. Dieses Informationsblatt soll Sie über die Voraussetzungen für eine problemlose An-und Abmeldung Ihres Vierbeiners informieren.

Grundsätzlich kann der/die Hundehalterin (die Person, die über den Hund tatsächlich verfügt und ihn auch an- und abmelden muss) nur eine Person sein, die das **16. Lebensjahr vollendet** hat. Die **Meldung des Hundes** hat **am Hauptwohnsitz** des Hundehalters zu erfolgen. Jeder Hund, der älter als acht Wochen ist, muss binnen einer Woche angemeldet werden.

Generell ist nunmehr für alle Hunde anlässlich der Anmeldung ein „**allgemeiner Sachkundenachweis**“ zu erbringen. Sie können diesen durch Absolvieren eines zweistündigen Kurses erlangen. Ihr Gemeindeamt informiert Sie gerne, wer solche Kurse in Ihrer Nähe anbietet.

Des Weiteren muss für jeden Hund bei der Anmeldung das Bestehen einer **Haftpflichtversicherung** (z.B. im Rahmen Ihrer Haushaltsversicherung) mit einer **Mindestdeckungssumme von EUR 730.000,-** nachgewiesen werden. Bringen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung Ihrer Versicherungsanstalt bzw. die Polizza zur Anmeldung mit.

Verpflichtend ist auch, dass der Hund gechippt ist und diese **Chip-Nummer** ebenfalls bekannt gegeben wird. Wenn Sie - aus welchen Gründen immer - nicht mehr Halter/in des auf Sie angemeldeten Hundes sind, müssen Sie diesen binnen einer Woche abmelden.

Darüber hinaus ist es auch verpflichtend, dass Sie Ihren Hund bei der **Heimtierdatenbank** bzw. **Animaldata** registrieren. Wenn Sie diese Anmeldung selbst durchführen, ist diese kostenlos. Eine Anmeldung durch den Tierarzt oder die Bezirkshauptmannschaft verursacht entsprechende Kosten. Für Ihre eigene Identifizierung bringen Sie bitte einen **Führerschein oder Reisepass** mit.

Viel Freude mit Ihrem Hund wünscht Ihnen die Stadtgemeinde Bad Hall.